

## Satzung

zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans „An der Länge, Nordstraße, Kolbenweg“ der Gemeinde Fischbach/Rhön (jetzt Stadt Kaltennordheim)  
vom 06.07.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 03.04.1998

Aufgrund des § 1 Abs. 8 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert und § 21 Thüringer Kommunalordnung, beschließt der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung vom 10.11.2022 mit Beschluss-Nr.: SR 325-2019

die Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans „An der Länge, Nordstraße, Kolbenweg“ der Gemeinde Fischbach/Rhön (jetzt Stadt Kaltennordheim) vom 06.07.1994 in der Fassung v. 03.04.1998.

### § 1

#### Gegenstand

Der Bebauungsplan „An der Länge, Nordstraße, Kolbenweg“ der Gemeinde Fischbach/Rhön (jetzt Stadt Kaltennordheim), genehmigt am 22.06.1994, rechtskräftig in der Fassung der 1. Änderung vom 03.04.1998, wird teilweise aufgehoben. Dies betrifft die Grundstücke Flur 5, Flurstück Nrn. 998/2, 998/4 und 999/4.

### § 2

#### Lageplan

Der nachstehende Lageplan vom 10.11.2022 (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 30.11.2022

Erik Thürmer  
Bürgermeister



### Begründung:

Der Bebauungsplan „An der Länge, Nordstraße, Kolbenweg“ in der Gemarkung Fischbach wurde am 22.06.1994 mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes genehmigt. Der Bebauungsplan ist am 06.07.1994 rechtskräftig geworden. Die 1. Änderung zum Bebauungsplan wurde am 03.04.1998 rechtskräftig.

In den Bebauungsplan einbezogen wurden die Grundstücke Flur 5, Flurstück Nr. 998/2, 998/4 und 999/4. Diese Grundstücke liegen im Innenbereich des Ortsteils Fischbach und haben keinerlei Vorteile vom Bebauungsplan. Die städtebaulichen Ziele können auch ohne Bebauungsplan im Baugenehmigungsverfahren nach § 34 Baugesetzbuch erreicht werden. Aus diesem Grund soll die Teilaufhebung des Bebauungsplans für diese drei Grundstücke erfolgen.

Für die Grundstückseigentümer der drei betroffenen Grundstücke bedeutet die Teilaufhebung des Bebauungsplans im Vergleich zur bisherigen Regelung daher grundsätzlich keine Einschränkung.

### Umweltbericht

1. Auswirkungen der Aufhebungssatzung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans für sich genommen, entstehen keine zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten.

2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung für Natur und Landschaft

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans sind Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft nicht zu befürchten.

3. Schutzgut Arten- und Lebensräume

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans können sich keine Verschlechterungen des noch unbebauten Gebietes ergeben.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans gravierende Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu befürchten sind.



